

Einreise/Aufenthalt	Ukrainische Staatsbürger	Drittstaatenangehörige Schutzberechtigung, befr. und dauerhafter Aufenthaltserlaubnis	Drittstaatenangehörige ohne befristete Aufenthaltserlaubnis	Auswirkung
Schengenabkommen (Visum)	Aufenthalt für 90 Tage - Verlängerung um weitere 90 Tage möglich	visumfreier Drittstaat?		kein Bezug von Sozialleistungen möglich
	ohne biometrischem Pass besteht Visumpflicht bei Einreise (kann auch in einem Nachbarstaat beantragt werden)			selbstverantwortliche Unterbringung
	mit biometrischen Pass keine Visumpflicht			keine Arbeitserlaubnis
	Meldung beim Einwohnermeldeamt, wenn private Unterbringung erfolgt ist			Selbstversorgung und Eigenverantwortung
				Keine Krankenversicherung; Schengen-Visum-Versicherung bei privaten Unternehmen möglich (z.B. ADAC o.ä. als Reisekrankenversicherung), auch als eigene Absicherung als Gastgeber (Sozialversicherungsabkommen von der Ukraine noch nicht ratifiziert - Stand 11/2021)
09.03. - 31.08.2022 Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung	Aufenthalt erlaubt ohne Aufenthaltstitel, wenn nachweislich aus der Ukraine nach Deutschland geflüchtet.			Leistungen aus dem Asylbewerberleistungsgesetz ab Tag der Einreise bis längstens zum 31.08.2022 - als Übergangslösung geschaffen (Verlängerung über den 23.05.2022 hinaus)
§ 24 Aufenthaltsgesetz EU Massenzustrom-Richtlinie	Aufenthalt für 12 Monate Verlängerung für max. 3 Jahre möglich	s. links, wenn keine sichere und dauerhafte Rückkehr möglich ist.	noch ungeklärt; u. U. Duldung möglich	Leistungen aus dem Asylbewerberleistungsgesetz Antrag über Landratsamt (LrA)
	Erkennungsdienstliche Behandlung			Beschäftigungserlaubnis (Arbeitserlaubnis, Selbständigkeit)
	Meldung beim Einwohnermeldeamt, wenn private Unterbringung erfolgt ist			keine Residenzpflicht, Unterkunft selbst gesucht möglich oder Zuweisung durch Erstaufnahmestelle/Landratsamt
	Registrierung erforderlich per mail: ukraine.regierung-oberbayern@reg-ob.bayern.de			Reisen innerhalb der EU durch Schengenabkommen möglich, ständiger Aufenthalt in anderem EU-Staat nicht. kein langwieriges Asylverfahren - aber Begrenzung auf 3 Jahre! Sozialleistungen keine Regelleistungen, Behandlungsscheine über LrA (ohne Eigenanteil oder Zuzahlungen) Für private Gastgeber besteht keine Kostenverpflichtung
Asylantrag	Antrag auf Asyl - Verfahren			Residenzpflicht
	Antrag auf Asyl beim BAMF - Durchlaufen des gesamten Asylverfahrens mit allen Pflichten, Einschränkungen und Rechten aus dem Asylbewerberleistungsgesetz			Arbeitserlaubnis über Ausländerbehörde Sozialleistungen aus dem Asylbewerberleistungsgesetz Erfolg aktuell fraglich, u.U. ist es besser über den § 24 AufenthG hinaus einen anderen Aufenthaltstitel (z.B. wegen Beschäftigung) zu bekommen

Diese Informationen sind erstellt vom BRK-Mehrgenerationenhaus. Sie erhebt keinen Anspruch auf rechtliche Bindung.
Stand: 12.04.2022